

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Revision der Krankenversicherung

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 1991

26. März 1991

Bundeskanzlei

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde LAUTERBRUNNEN BE, waldbauliche Wiederinstandstellung Wengen
Projekt-Nr. 234-BE-3001/02
- Gemeinde PIETERLEN BE, waldbauliche Wiederinstandstellung Vorberg
Projekt-Nr. 234-BE-3009/02
- Gemeinde URTEHEN BE, Waldzusammenlegung Urtenen
Projekt-Nr. 235-BE-3003/00
- Gemeinde IGIS GR, Bachverbau Igiser Rufen
Projekt-Nr. 231-GR-2039/00
- Gemeinde MASEIN GR, Aufforstung Masein
Projekt-Nr. 231-GR-2040/00
- Gemeinde VERSAM GR, Lawinerverbau Buchwald
Projekt-Nr. 231-GR-2041/00
- Gemeinde TRIMMIS GR, Bachverbau Valtur
Projekt-Nr. 231-GR-2042/00
- Gemeinde TIEFENCASTEL GR, Waldstrasse generelle Erschliessung
Projekt-Nr. 233-GR-2048/00
- Gemeinde ST. NIKLAUS VS, Steinschlagverbau Sälli
Projekt-Nr. 231-VS-2036/00
- Gemeinde BRIG-GLIS VS, waldbauliche Wiederinstandstellung Bawald-Wickertwald
Projekt-Nr. 234-VS-2019/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. März 1991

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde CHURWALDEN GR, Wald-Weide-Ausscheidung Churwalden
Projekt-Nr. 236-GR-2010/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. März 1991

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Verfügung über eine Verkehrsbeschränkung auf der Nationalstrasse N 2 zwischen Gurtellen und Wassen

vom 1. März 1991

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung vom 5. September 1979¹⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Infolge von Bauarbeiten wird auf der Nationalstrasse N 2, Fahrtrichtung Nord-Süd, das Überholen für Lastwagen vom Parkplatz Gurtellen Süd bis zur Ausfahrt Wassen (km 163.7–km 167.6) verboten.

Art. 2

Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)²⁾ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt am 15. März 1991 in Kraft, ersetzt die Verfügung vom 4. Mai 1990³⁾ und gilt bis Ende Dezember 1992. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG)²⁾.

1. März 1991

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Koller

4534

¹⁾ SR 741.21

²⁾ SR 172.01

³⁾ BBl 1990 II 737

Verfügung über Verkehrsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 13 im Kanton Graubünden

vom 4. März 1991

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes¹⁾
sowie die Artikel 108 Absatz 1 und 110 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Sep-
tember 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

¹ Auf der N 13 zwischen Mesocco und Thusis (Fahrtrichtung Nord) werden fol-
gende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

- von km 31.122 bis km 31.829 Überholen verboten
- von km 36.277 bis km 40.210 80 km/h
- von km 39.474 bis km 40.210 Überholen verboten
- von km 41.818 bis km 42.054 Überholen verboten
- von km 43.602 bis km 50.891 80 km/h
- bei km 50.983 Abbiegen nach links verboten
- von km 52.297 bis km 53.075 80 km/h
- von km 53.407 bis km 54.851 80 km/h
- von km 64.239 bis km 64.879 60 km/h
- von km 69.258 bis km 73.870 80 km/h
- von km 77.784 bis km 78.018 Überholen verboten
- von km 80.476 bis km 84.362 80 km/h
- von km 84.362 bis km 84.788 60 km/h
- von km 84.788 bis km 85.843 80 km/h
- von km 85.843 bis km 86.600 60 km/h

² Auf der N 13 zwischen Thusis und Mesocco (Fahrtrichtung Süd) werden fol-
gende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

- von km 86.310 bis km 80.476 80 km/h
- von km 76.027 bis km 75.292 Überholen verboten
- von km 74.361 bis km 71.502 Überholen für Lastwagen verboten
- von km 73.870 bis km 72.357 Überholen verboten
- von km 73.870 bis km 69.258 80 km/h
- von km 71.958 bis km 71.502 Überholen verboten
- bei km 71.284 Abbiegen nach links verboten

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

- von km 56.153 bis km 55.668 Überholen verboten
- von km 54.851 bis km 53.407 80 km/h
- von km 53.012 bis km 52.072 Überholen für Lastwagen verboten
- von km 52.297 bis km 52.072 Überholen verboten
- von km 51.183 bis km 44.006 80 km/h
- von km 40.210 bis km 35.682 80 km/h
- von km 33.839 bis km 33.317 Überholen verboten
- von km 31.829 bis km 31.122 Überholen verboten
- von km 28.266 bis km 28.200 80 km/h
- von km 28.200 bis km 27.210 60 km/h

Art. 2

Die folgenden Verfügungen werden aufgehoben:

- a. Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 4. Juli 1974¹⁾ über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 13;
- b. Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 6. August 1979²⁾ über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 13 zwischen Zillis und Andeer;
- c. Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 16. August 1979³⁾ über Überholverbote für Lastwagen auf der Nationalstrasse N 13;
- d. Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 4. Juni 1988⁴⁾ über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Nationalstrasse N 13 im Bereich des Tunnels Cassanawald.

Art. 3

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁵⁾ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 4

Diese Verfügung tritt am 26. März 1991 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG)⁵⁾.

4. März 1991

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Koller

4535

¹⁾ BBl 1974 II 225

²⁾ BBl 1979 II 588

³⁾ BBl 1979 II 764

⁴⁾ BBl 1988 II 1320

⁵⁾ SR 172.021

Verfügung über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen

vom 18. Februar 1991

Das Bundesamt für Transporttruppen,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Juni 1983¹⁾ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf den hienach aufgeführten Strassen werden für militärische Strassenbenützer folgende Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen angeordnet und mit gelb-schwarzen militärischen Signalen signalisiert:

1. Colombier NE

L'allée des Bourbakis, Zufahrt zu Militärübungsplatz (zivile Signalisation: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen)

– Militärische Strassenbenützer gestattet

2. Bôle NE

Zufahrt zu den militärischen Anlagen, Koord 554 225/202 150, Koord 554 050/202 250 (zivile Signalisation: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen)

– Militärische Strassenbenützer gestattet

3. Gsteig BE

Strasse Ussere Saligrabe-Burg (zivile Signalisation: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen)

– Militärische Strassenbenützer gestattet, sofern das militärische Fahrgewicht 8 t nicht übersteigt

¹⁾ SR 510.710

4. Kandersteg BE

Zufahrt zum Gasterntal und Ueschenental, Koord 617 020/147 050 (zivile Signalisation: Verbot für Motorwagen und Motorräder)

- Militärische Strassenbenützer gestattet,
Gasterntal: sofern das militärische Fahrgewicht 3,5 t nicht übersteigt
Ueschenental: sofern das militärische Fahrgewicht 12 t nicht übersteigt

5. Niederruntigen BE

Zufahrt zu der militärischen Anlage, Koord 587 850/202 300 (zivile Signalisation: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen)

- Militärische Strassenbenützer gestattet

6. Gadmen BE

Zufahrt zum Schiessplatz Chalberweid, Koord 668 450/175 525, Koord 671 275/176 850 (zivile Signalisation: Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen)

- Militärische Strassenbenützer gestattet

II

Nachfolgende Verfügungen über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen werden geändert:

Verfügung des Bundesamtes für Transporttruppen vom 27. Juli 1979¹⁾ über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen

Ziffer I 57, Sion VS

Bramois, Ortsdurchfahrt und Höchstgewicht 13 t aufgehoben, wird wie folgt geändert: von Koord 596 020/119 440 bis Koord 597 250/119 875 und Strasse nach Nax für

- Militärische Strassenbenützer gestattet

Ziffer I 65, Nufenen II/VS

Aufgehoben

¹⁾ MA 79/58

III

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im betreffenden kantonalen Amtsblatt nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)¹⁾ Beschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement eingereicht werden.
2. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

18. Februar 1991

Bundesamt für Transporttruppen
Der Direktor: Pulver

4536

¹⁾ SR 172.021; SMA 88 1583

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Firma Stephanie Hoppen Ltd., 17 Walton Street, GB-London SW3 2HX:

Die Zollkreisdirektion in Basel verurteilte Ihre Firma am 31. Oktober 1990 aufgrund des am 7. Dezember 1989 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung einer Busse von 570 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 650 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der Überschuss wird dem Berechtigten zurückbezahlt.

26. März 1991

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Klinkers Xaverius Johannes, geb. 22. Juni 1956, niederländischer Staatsangehöriger, Produkt-Manager, wohnhaft Schepenstraat 21c, NL-2922 VR Krimpen a. d. IJssel:

Die Zollkreisdirektion in Basel verurteilte Sie am 19. November 1990 aufgrund des am 10. Januar 1990 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 480 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 560 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet. Der Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Basel hinterlegt und kann durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

26. März 1991

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 4 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Werkzeug-, Maschinen- und Apparatebau in Langendorf
bis 20 M
4. März 1991 bis auf weiteres
- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
Kunststoffspritzerei
1 M
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
verschiedene Betriebsteile
8 M, 4 F
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 4 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Erodiermaschinen
1 M
4. März 1991 bis 7. März 1992
- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
verschiedene Betriebsteile
4 M
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 8 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Erodiermaschinen
1 M
4. März 1991 bis 7. März 1992

- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
Kunststoffspritzerei
2 M
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Bauwerk Parkett AG, 9430 St. Margrethen
Holztrocknungsanlage
6 M
28. April 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Willi Kämpfer, Nachfolgerin G. Kämpfer, 2540 Grenchen
Centerless-Schleiferei
bis 4 M, 1 F
28. Januar 1991 bis 29. Januar 1994 (Erneuerung)
- Agathon AG, Maschinenfabrik Solothurn, 4500 Solothurn
Montageabteilung in Bellach
bis 6 M oder F
11. März 1991 bis 12. März 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Hilmar Franke, 9548 Matzingen
verschiedene Betriebsteile
26 M, 18 F
21. Januar 1991 bis 22. Januar 1994 (Erneuerung)

- Ulrich Steinemann AG, Maschinenfabrik, 9015 St. Gallen
Dreherei, Hoblerei, Auswuchten, Bearbeitungszenter
32 M
27. Mai 1991 bis 30. Mai 1992 (Erneuerung)
- Schindler-Waggon AG, 4133 Pratteln
verschiedene Betriebsteile
bis 80 M
8. April 1991 bis 9. April 1994 (Erneuerung)
- Sturzenegger AG, 4652 Winznau
Sandstrahl- und Spritzarbeiten
bis 10 M
11. März 1991 bis 12. März 1994 (Erneuerung)
- Spinnerei a.d. Lorze, 6340 Baar
Baumwollspinnerei
30 F
3. Juni 1991 bis 4. Juni 1994 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- "Sihl" Zürcher Papierfabrik an der Sihl, 8021 Zürich
Imprägnier- und Streichanlage, Werk Manegg
15 M
1. Januar 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Aktiengesellschaft Cilander, 9202 Gossau
Bleicherei und Mercerisation
6 M
1. April 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Spinnerei a.d. Lorze, 6340 Baar
Ringspinnerei
96 M
7. April 1991 bis 4. Juni 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Pro Ciné Colorlabor AG, 8820 Wädenswil
Filmentwicklung
bis 30 M
20. Mai 1991 bis 21. Mai 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Beghron, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

26. März 1991

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Public Relations Gesellschaft hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.10I), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Public-Relations-Beraterinnen und Public-Relations-Berater eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 24. Oktober 1983 ablösen.

Die Schweizerische Public Relations Gesellschaft hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.10I), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Public-Relations-Assistentinnen und Public-Relations-Assistenten eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 24. Oktober 1983 ablösen.

Der Arbeitgeberverband der Schweizer Maschinenindustrie, der Schweizerische Verband für Betriebsorganisation und Fertigungstechnik, der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband, der Verband schweizerischer Angestelltenverbände der Maschinen- und Elektroindustrie, die Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe, die Schweizerische Kader-Organisation, der Landesverband Freier Schweizer Arbeitnehmer und der Schweizerische Kaufmännische Verband haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.10I), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfungen für den Betriebsfachmann der Maschinen- und Metallindustrie eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 3. Juli 1986 ablösen.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

26. März 1991

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der kaufmännischen Angestellten**

Änderung vom 19. September 1990

Inkrafttreten

1. Januar 1991

Die Änderung dieses Reglements wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

26. März 1991

Bundeskanzlei

Gussformer/Gussformerin

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 16. November 1990

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht**vom 16. November 1990

Inkrafttreten

1. Juni 1991

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

26. März 1991

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen
und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Ennenda GL, Gebäuderationalisierung
Bühlerberg,
Projekt-Nr. GL910
- Gemeinde Jaun FR, Einschiene-Zahnradbahn Perlersweide,
Projekt-Nr. FR3456
- Gemeinde Oberschrot FR, Düngeranlage Ried,
Projekt-Nr. FR3455
- Gemeinde Amriswil TG, Gebäuderationalisierung Hagenwil,
Projekt-Nr. TG1381
- Gemeinde Hohentannen TG, Gebäuderationalisierung
Hummelberg,
Projekt-Nr. TG1401
- Gemeinde Oberegg AI, Güterstrasse Dorfnest-Rank,
Projekt-Nr. AI778
- Gemeinde Gonten AI, Sanierung Weg Rotbach-Höhe,
Projekt-Nr. AI806
- Gemeinde Gonten AI, Weg-Sanierung Brand-Höhi,
Projekt-Nr. AI807
- Gemeinde Trub BE, Rasengittersteinweg Mittler Fankhaus,
Projekt-Nr. BE7451
- Gemeinde Wimmis BE, Rekonstruktion Entwässerung
Haslimoos, Hauptleitung,
Projekt-Nr. BE6724
- Gemeinde Landiswil BE, Gebäuderationalisierung
Stampfi,
Projekt-Nr. BE7477
- Gemeinde Breil/Brigels GR, Gebäuderationalisierung Cuort,
Projekt-Nr. GR3707
- Gemeinde Luven GR, Ausbau Wasserversorgung 1991,
Projekt-Nr. GR3160
- Gemeinde Falera GR, Gebäuderationalisierung Cuschanera,
Projekt-Nr. GR3771
- Gemeinde Sarnen OW, Stallsanierung Geren,
Projekt-Nr. OW1050
- Gemeinde Sarnen OW, Düngeranlage Stollen,
Projekt-Nr. OW1076

- Gemeinde Sachseln OW, Düngeranlage Biel,
Projekt-Nr. OW1077
- Gemeinde Sisikon UR, Alpgebäude Alplen,
Projekt-Nr. UR1211
- Gemeinde Erstfeld UR, Gebäuderationalisierung Acherberg,
Projekt-Nr. UR1261
- Gemeinde Erstfeld UR, Gebäuderationalisierung Oberwyler,
Projekt-Nr. UR1260
- Gemeinde Hohtenn VS, Wiederherstellung Kulturland,
Unwetter Februar 1990,
Projekt-Nr. VS3575
- Gemeinde Salgesch VS, Stallsanierung Karen,
Projekt-Nr. VS3430
- Gemeinde Niederwald VS, Gemeinschaftsstall Untere Heji,
Projekt-Nr. VS3467
- Gemeinde Flühli LU, Gebäuderationalisierung Hinter-Lamm,
Projekt-Nr. LU3701
- Gemeinde Doppleschwand LU, Gebäuderationalisierung
Weghus,
Projekt-Nr. LU3717
- Gemeinde Fischbach LU, Gebäuderationalisierung Dorf,
Projekt-Nr. LU3696
- Gemeinde Schwarzenberg LU, Zufahrt Büel,
Projekt-Nr. LU3677

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Matenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

26. März 1991

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Verfügung über eine begrenzte Inbetriebnahme des Instrumentenlandesystems (ILS) auf dem Flugplatz Altenrhein

vom 18. März 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch der Airport Altenrhein AG vom 21. Dezember 1990, in Würdigung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens und in Anwendung der massgebenden Bestimmungen der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973¹⁾,

verfügt:

- 1 Die Inbetriebnahme des Instrumentenlandesystems (ILS) auf dem Flugplatz Altenrhein wird ab 31. März 1991 bis auf weiteres mit folgenden Einschränkungen bewilligt:
 - 1.1 Das ILS darf nur im Rahmen der Bedürfnisse einer Linienflugverbindung zwischen Wien und Altenrhein benützt werden.
 - 1.2 Das Ausmass der Benützung wird aus flugsicherungstechnischen Gründen auf höchstens sechs Instrumentenflugbewegungen pro Tag begrenzt (eine Bewegung = eine Landung oder ein Start).
 - 1.3 Für eine darüber hinausgehende Freigabe des ILS wird das Bewilligungsverfahren im Einvernehmen mit der Gesuchstellerin sistiert; es kann wieder aufgenommen werden, wenn die flugsicherungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und zusätzliche Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen.
- 2 Das Flugplatzbetriebsreglement vom 14. Dezember 1990 mit dem für Instrumentenflüge festgelegten An- und Abflugverfahren sowie den Massnahmen zur Bekämpfung des Fluglärms wird genehmigt.

Wer nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdefrist ist im Doppel innert 30 Tagen seit Eröffnung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

¹⁾ SR 748.01

²⁾ SR 172.021

Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

18. März 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

Begründung

1 Ausgangslage

Mit Eingabe vom 21. Dezember 1990 ersuchte die zur FFA-Gruppe gehörende Airport Altenrhein AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb des Instrumentenlandesystems (ILS), mit der Begründung:

- die Benützung des Flugplatzes Altenrhein bei schlechten Wetterbedingungen zu erleichtern;
- die Wiederaufnahme der Linienflüge (der Rheintalflug AG) zwischen Wien und Altenrhein zu ermöglichen;
- für die unternehmerische Schwerpunktverlegung auf Unterhaltsarbeiten an mehrmotorigen Flugzeugen des Regional- und Geschäftsverkehrs bessere Voraussetzungen zu schaffen.

2 Anhörung

- 2.1 Am 4. Januar 1991 hat das BAZL das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, mit direkter Anhörung der Kantone St. Gallen und Thurgau, des Bundesamtes für Raumplanung (BRP), des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD), der Oberzolldirektion (OZD) sowie der betroffenen Flugsicherungsfachstellen.

Gleichzeitig wurde mit einer Publikation im Bundesblatt sowie öffentlichen Auflagen in St. Gallen, Frauenfeld, Rorschach und Arbon interessierten Personen Gelegenheit geboten, zu diesem Gesuch Stellung zu nehmen. Die Anhörungsfrist ist Ende Februar abgelaufen.

Zu Orientierungszwecken wurde das Gesuchsdossier im angrenzenden Ausland der Vorarlberger Landesregierung, dem Landrat Lindau und dem Landrat Bodenseekreis Friedrichshafen zugestellt.

- 2.2 Im ganzen gingen 710 Stellungnahmen ein. Zahlreiche Eingaben waren mit insgesamt 890 weiteren Unterschriften versehen, so dass sich gesamthaft rund 1600 Personen am Anhörungsverfahren beteiligt haben.

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt, die Betriebsbewilligung für das ILS zu erteilen. Im weiteren stimmt er den vorgeschlagenen An- und Abflugverfahren zu, begrüsst das neue, hinsichtlich den Massnahmen zur Bekämpfung des Fluglärms verbesserte Betriebsreglement und erwartet, dass diese Lärminderungsmassnah-

men wirksam überwacht werden. Der Wiederaufnahme der Linienflüge zwischen Wien und Altenrhein stimmt er zu; aus heutiger Sicht könnte er jedoch weitere Linienflüge nach andern Destinationen nicht befürworten.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau stellt fest, dass der Inbetriebnahme des ILS seitens der betroffenen thurgauischen Gemeinden erhebliche Opposition erwachsen ist. Er schliesst sich der vielenorts vertretenen Auffassung an, das Gesuchsdossier enthalte zu wenig Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt. In Erwägung der Attraktivität des ILS, namentlich für Schulungsflüge, erachte er es als unumgänglich, vor der Bewilligungserteilung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) verweist auf die grundsätzlich gegebene UVP-Pflicht, wenn mit der Inbetriebnahme des ILS eine wesentliche betriebliche Erweiterung beabsichtigt wäre. Da die Beurteilung der Umweltverträglichkeit mit den verfügbaren Gesuchunterlagen nicht in allen Teilen möglich sei, könnte einer Inbetriebnahme des ILS vorläufig nur zugestimmt werden, wenn sie zu keiner wesentlichen Ausdehnung des Flugbetriebs führe.

Die übrigen direkt begrüßten Bundesstellen Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidgenössisches Militärdépartement (EMD) und Oberzolldirektion (OZD) erheben keine Einwände.

Die aufgrund der öffentlichen Auflage eingegangenen Stellungnahmen enthalten auf der ablehnenden Seite hauptsächlich den Einwand, das Versprechen, die Lärmbelastung nehme nicht zu (Lärmkorsett gemäss «Gentlemen's Agreement» mit Österreich), werde nicht eingehalten und es werde eine unkontrollierte Entwicklung eintreten. Damit sei die Inbetriebnahme des ILS UVP-pflichtig und bis zum Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) dürfe deshalb keine Bewilligung erteilt werden. Ebenfalls in eine UVP verwiesen wurden unter anderem Fragen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes sowie des Naturschutzes.

Bei den befürwortenden Stimmen wird neben dem Hinweis auf die regional bestehenden Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe von vielen Stellen davon ausgegangen, das dem Gesuch zugrunde liegende Lärmkorsett werde in Zukunft eingehalten und eine Bewilligung für den Betrieb des ILS werde kein Präjudiz für spätere Betriebserweiterungen darstellen.

Aus den Stellungnahmen der betroffenen Flugsicherungsdienste geht hervor, dass die flugsicherungstechnischen Voraussetzungen für eine breite Freigabe des ILS noch nicht in allen Teilen gegeben sind. Im Vordergrund stehen namentlich Fragen der regionalen Luftraumorganisation und Verkehrsdichte in den Räumen Zürich/Stuttgart bzw.

Altenrhein/Friedrichshafen. Bis zum Vorliegen allseits befriedigender Lösungen wäre, so die Flugsicherungsstellen, eine Beschränkung auf einige wenige Instrumentenan- und abflüge für Altenrhein unabdingbar.

3 Erwägungen

3.1 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat bei seinem vorliegenden Entscheid in Erwägung gezogen, dass:

- in den bisherigen staatsvertraglichen Verhandlungen mit Österreich und insbesondere in dem am 4. September 1990 in Wien abgeschlossenen Gentlemen's Agreement stets von der Inbetriebnahme eines Instrumentenlandesystem (ILS) zugunsten einer regelmässigen Flugverbindung von Altenrhein nach Wien ausgegangen wurde;
- es damit im Bestreben der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, der Republik Österreich diese Flugverbindung zu ermöglichen;
- es allein aus flugsicherungstechnischen Gründen noch nicht möglich ist, das System für eine breite Benützung freizugeben;
- die Gesuchstellerin zusätzliche Angaben über die Auswirkungen einer Inbetriebnahme auf die Umwelt erbringen will;
- es damit zweckmässig ist, das ILS vorläufig nur im Rahmen der Bedürfnisse einer Linienflugverbindung zwischen Wien und Altenrhein freizugeben, und für die darüber hinausgehende Benützung das Bewilligungsverfahren zu sistieren, bis zusätzliche Angaben über die flugsicherungstechnischen Aspekte und die Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen.

3.2 Für den Entscheid, allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu entziehen, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt zusätzlich in Erwägung gezogen, dass:

- die Wiederaufnahme der Linienflüge zwischen Wien und Altenrhein unbestrittenmassen im öffentlichen Interesse liegt;
- die Nachteile, die sich für die Flugplatzhalterin, die österreichische Fluggesellschaft und die zwischen der Schweiz und Österreich laufenden Vertragsverhandlungen bei einem möglicherweise langen Beschwerdeverfahren ergäben, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht durch Vorteile für die Flugplatzanwohner aufgewogen werden könnten;
- mit dieser begrenzten Inbetriebnahme des ILS gleichzeitig auch das neue genehmigte Flugplatzbetriebsreglement in Kraft tritt und damit auch die aus dem Gentlemen's Agreement zwischen der

Schweiz und Österreich hervorgegangenen verschärften Massnahmen zur Bekämpfung des Fluglärms wirksam werden;

- bei der Interessenabwägung demnach die Gründe für eine begrenzte Benützung des ILS während der Dauer eines allfälligen Beschwerdeverfahrens überwiegen.

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Arbon, Egnach, Horn

vom 28. Februar 1991

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen;

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation, *verfügt:*

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

28. Februar 1991

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4499

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1991
Date	
Data	
Seite	1159-1185
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 740

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.